

# **SPVGG HEINRIET E.V.**

## **Satzung**

Neufassung vom 26. März 2010

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Heinriet e. V.“. Die Abkürzung des Namens Spielvereinigung wird auf „Spvgg“ festgelegt. Die Spielvereinigung Heinriet hat ihren Sitz in Untergruppenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn unter der Nr. VR 551 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen. Auch haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

## **§ 2a Jugendordnung**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Diese arbeitet nach der Jugendordnung des Vereins. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen.

Der Gesamtjugendleiter vertritt die gesamte Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins.

## **§ 2b Abteilungsordnungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Die Gründung einer Abteilung muss der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen. Die Abteilungen arbeiten nach den jeweiligen Abteilungsordnungen des Vereins. Die einzelnen Abteilungsordnungen müssen von den verschiedenen Abteilungsversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen.

Der Abteilungsleiter vertritt die jeweilige Abteilung mit Sitz und Stimme im Ausschuss.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten, sowie Grundsätze und Aufgaben des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, Jugendliche und Ehrenmitglieder.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Annahme eines Aufnahmegesuchs entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands. Eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme wird dem Mitglied nur auf Anfrage ausgestellt. Gleichzeitig wird der Mitgliedsbeitrag fällig, anteilig zu den verbleibenden Monaten des Eintrittsjahres. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen eine Ablehnung gibt es nicht.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen überlassen werden.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die selben Rechte, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung dem Verein gegenüber nach zweifacher Mahnung nicht nachkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beträge und Erfüllung anderer Pflichten, wird durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nicht berührt.
4. Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
  - 4.1 gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat
  - 4.2 Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein oder ein Mitglied zu schädigen
  - 4.3 beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet
  - 4.3 sich eines unehrenhaften, dem Einzelnen oder der Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht.
5. Zur Stellung eines Ausschließungsantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und unter Abgabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.
6. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist das Mitglied zu hören.
7. Dem Ausgeschlossenem muss der Ausschließungsbeschluss schriftlich mit Begründung des geschäftsführenden Vorstandes zugestellt werden.
8. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung zu.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen Württembergischen Landessportbundes und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenenem Versicherungsvertrag.
2. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen betreiben und die Sporteinrichtungen des Vereins innerhalb des Übungsbetriebs benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser Mitgliedsbeitrag wird nach Fälligkeit durch Bankeinzug erhoben, bzw. muss vom Mitglied umgehend auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - 4.1 die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - 4.2 Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - 4.3 Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
  - 4.4 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Punkt 4.3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

**§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstands und Ausschussmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

**§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Ausschuss

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
  2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - 3.1 der geschäftsführende Vorstand beschließt,
    - 3.2 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
  4. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Untergruppenbach oder durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
  5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
    - 5.1 Entgegennahme der Berichte
    - 5.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - 5.3 Entlastungen des geschäftsführenden Vorstands
    - 5.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind
    - 5.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastungen des geschäftsführenden Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 10 Punkt 1.1 - 1.4 aufgelisteten Vorstandsmitglieder und bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, welche auf der Mitgliederversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar.
  8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
-

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung in einer zwei Drittel Mehrheit beschließt. § 9 Punkt 9 gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

### 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 1. Vorsitzenden
- 1.2 2. Vorsitzenden
- 1.3 Kassierer
- 1.4 Schriftführer
- 1.5 Gesamtjugendleiter

Der unter Punkt 1.5 aufgeführte Gesamtjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

### 2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 2.1 Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und in allen gerichtlichen und nichtgerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (gemäß § 26 BGB). Der Vorsitzende beruft und leitet Vorstands - und Ausschusssitzungen, sowie Versammlungen. Überwacht die Ausführung von Beschlüssen, die Einhaltung der Satzung und der besonderen Bestimmungen. Erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen an den Kassierer und sorgt für die Erledigung des Schriftwechsels.
- 2.2 Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- 2.3 Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, Beiträge einzuziehen und Zahlungen vorzunehmen. Zur Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer.

- 2.4 Der Schriftführer hat alle ihm vom Vorsitzenden angewiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen. Sofern vom Verein kein Pressewart bestimmt ist, obliegt dem Schriftführer die Berichterstattung in der Fach- und Tagespresse.
- 2.5 Der Gesamtjugendleiter ist der Vertreter der gesamten Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

### 3. Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- 3.1 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 3.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- 3.3 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Ordnungsgemäße Buchführung bzw. Protokollführung.
- 3.5 Planung und Organisation von Veranstaltungen
- 3.6 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.7 Trainerverpflichtung und -entlassung
- 3.8 Anmeldung folgender Änderungen zum Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht):
- a) bei Neuwahlen des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung und Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung.
  - b) bei Satzungsänderungen, bzw. Neufassung der Satzung muss dem Vereinsregister zusammen mit der Anmeldung eine Abschrift und Urschrift des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung mit einer Neufassung der Satzung vorgelegt werden.

### **§ 11 Sitzung und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
  2. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
  3. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt mündlich.
  4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
  5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
  6. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
-

7. Der geschäftsführende Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand mit einer einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 12 Der Ausschuss**

### 1. Den Ausschuss bilden

- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand
- 1.2 Die Abteilungsleiter

### 2. Zuständigkeit des Ausschuss

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 2.2 Planung und Organisation von Veranstaltungen
- 2.3 Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten
- 2.4 Gründung von Abteilungen
- 2.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 13 Sitzung und Beschlüsse des Ausschusses**

1. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in den Ausschusssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Ankündigung einer Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.
4. Über die Ausschusssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.



## **§ 14 Wahl und Amtsdauer**

### 1. des geschäftsführenden Vorstandes:

Die Amtsdauer des von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre.

Gewählt werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so wählt der Ausschuss für die restliche Amtsdauer sogleich einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

Für den Gesamtjugendleiter gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

### 2. der Abteilungsleiter:

Für die Abteilungsleiter gelten die Bestimmungen der Abteilungsordnungen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind in der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Belege, Bankauszüge, und dergleichen. zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Kassenprüfungsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 16 Trainerverpflichtung und Entlassung**

Über die Notwendigkeit der Verpflichtung oder Entlassung eines Trainers entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

## **§ 17 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
  2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
  3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
  4. Ausschluss gem. § 4 Punkt 4 der Satzung
-

**§ 18 Datenschutz**

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

**§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies
  - 2.1 der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - 2.2 von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Untergruppenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

**§ 20 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung (Ausnahme § 11.8) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**§ 21 Annahme der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2010 angenommen. Die bisherige Satzung vom 24. März 2000 ist dadurch aufgehoben.

Unterheinriet, den 26. März 2010



1. Vorsitzender



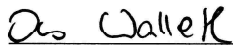
2. Vorsitzender



Kassier



Schriftführerin



Gesamtjugendleiterin